

**ANTRAG für den
XIV. Landesjugendausschuss
der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.
am 23. April 2022**

Änderung der Satzung (III)

hier: Ermöglichung digitaler Sitzungen der Vereinsorgane

Die Landesjugendleitung stellt folgenden Antrag an den Landesjugendausschuss der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V..

Einleitende Bemerkung

Die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass eine virtuelle Durchführung von Sitzungen erforderlich sein kann. Genauso hat die Zeit gezeigt, dass solche digitalen Sitzungen Vorteile haben können, insbesondere in Hinblick auf verkürzte Reisezeiten im Flächenland HBNI oder auf die Möglichkeit, sich bei Bedarf kurzfristig und unkompliziert auszutauschen.

Unsere Satzung sieht solche digitalen Sitzungen derzeit nicht vor - jedenfalls nicht explizit. Seit Beginn der Corona-Pandemie ermöglicht das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 Sitzungen und Beschlüsse im digitalen Raum auch dann, wenn dies in der Vereinssatzung nicht geregelt ist.

Dieses Gesetz ist zeitlich begrenzt, sodass es erforderlich wird, die Möglichkeit digitaler Sitzungen in unsere Satzung aufzunehmen. Dem soll dieser Antrag Abhilfe schaffen.

Antragsgegenstand

Der Landesjugendausschuss möge beschließen, die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. wie folgt zu ändern:

SATZUNG, Stand: 05.06.2021	SATZUNG, nach Änderung
6.4 [...] 6.5 [...]	6.4 [...]

	<p>6.4a Findet eine Sitzung im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell statt,</p> <p>a) obliegt die technische Ausgestaltung und die Auswahl eines geeigneten Systems für die virtuelle Durchführung, insbesondere zur Legitimation der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden, der Sitzungsleitung; sie hat den Eingeladenen die konkreten Umstände rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>b) können die Eingeladenen an der Sitzung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation wahrnehmen.</p> <p>6.5 [...]</p>
<p>7.3 [...] 7.4 [...]</p>	<p>7.3 [...]</p> <p>7.3a Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der Landesjugendvorstand kann beschließen, dass eine Sitzung im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell stattfindet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine außergewöhnliche Lage dies erforderlich macht und eine Präsenzsitzung aufgrund von Gefahren, Gesetzen oder Entscheidungen von Gerichten oder Behörden nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand oder Risiko möglich ist oder 2. der Landesjugendvorstand dies im Einzelfall mit Zustimmung von 75% seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung aller entscheidungsrelevanten Umstände für notwendig erachtet. <p>Dieser Beschluss ist in der Ladung zu begründen.</p> <p>7.4 [...]</p>
<p>8.2 [...] 8.3 [...]</p>	<p>8.2 [...]</p> <p>8.2a Die Sitzungen des Landesjugendvorstands finden grundsätzlich in Präsenz statt. Abweichend kann eine Sitzung im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell stattfinden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesjugendleitung dies im Einzelfall aus gewichtigen Gründen, etwa aufgrund der voraussichtlich sehr kurzen Dauer der Sitzung, einstimmig mit den Stimmen ihrer

	<p>anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für notwendig erachtet oder</p> <p>2. der Landesjugendvorstand dies beschließt. Der Beschluss zu Nr. 1 ist in der Ladung zu begründen.</p> <p>8.3 [...]</p>
<p>9.2 [...]</p> <p>9.3 [...]</p>	<p>9.2 [...]</p> <p>9.2a Die Sitzungen der Landesjugendleitung finden grundsätzlich im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell statt. Die Landesjugendleitung kann beschließen, dass eine Sitzung in Präsenz stattfindet.</p> <p>9.3 [...]</p>
<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 13. Landesjugendausschusses am 05.06.2021 beschlossen.</p>	<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 13. Landesjugendausschusses am 05.06.2021 beschlossen.</p>
<p>Kopfzeile</p> <p>[...] Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am 05.06.2021</p>	<p>Kopfzeile</p> <p>[...] Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am 05.06.2021</p>

Begründung

Neuer Artikel 7.3a

Der Landesjugendausschuss soll bei Bedarf auch digital zusammenkommen dürfen. Grundsätzlich soll der LJA aber weiter in gewohnter Präsenzform stattfinden. Die Entscheidung über ein virtuelles Stattfinden soll der Landesjugendvorstand treffen können, um auch auf kurzfristige Lageveränderungen reagieren zu können. Eine Entscheidung nur dem LJA selbst vorzubehalten wäre in Hinblick auf den langen Entscheidungsprozess (entweder ein Jahr im Voraus oder durch äußerst aufwendiges schriftliches Umlaufverfahren) ungeschickt. Der Landesjugendvorstand soll ein digitales Stattfinden in zwei Fällen beschließen können:

Erstens im Falle einer außergewöhnlichen Lage, die eine Präsenzsitzung drastisch erschwert (z.B. Pandemielage mit Veranstaltungs- und Kontaktbeschränkungen). Dazu soll ein Beschluss mit einfacher Mehrheit genügen, denn die objektiven Hürden sind bereits hoch.

Zweitens soll ein digitales Stattfinden auch dann beschlossen werden können, wenn es andere relevante Umstände gibt, die eine digitale Sitzung notwendig machen.

Dazu soll es dann aufgrund der Unbestimmtheit der Voraussetzungen einer 75%-Mehrheit bedürfen. Mit dieser zweiten Variante soll eine digitale Sitzung ermöglicht werden in Fällen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch unvorhersehbar oder unvorstellbar sind (so wie vor 2019 wohl eine Pandemie dieses Ausmaßes unvorstellbar gewesen ist).

Der Beschluss, den Landesjugendausschuss digital stattfinden zu lassen, soll im Einladungsschreiben begründet werden müssen.

Neuer Artikel 8.2a

Sitzungen des Landesjugendvorstands sollen bei Bedarf auch digital stattfinden können. Grundsätzlich sollen sie aber weiter in gewohnter Präsenzform stattfinden.

Die Entscheidung über ein virtuelles Stattfinden soll zunächst der Landesjugendvorstand selbst ohne ein Vorliegen weiterer Voraussetzungen treffen können (Nr. 2). Dazu soll ein einfacher Beschluss genügen.

Die Landesjugendleitung soll auch über ein virtuelles Stattfinden entscheiden können (Nr. 1), wenn gewichtige Gründe eine digitale Sitzung notwendig machen. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine Sitzung voraussichtlich sehr kurz sein wird und sich dann der Reiseaufwand der Beteiligten durch unser Flächenland nicht lohnen würde. Die Landesjugendleitung soll über diesen Beschluss einstimmig entscheiden müssen. Der Beschluss der Landesjugendleitung soll im Einladungsschreiben begründet werden müssen.

Neuer Artikel 9.2a

Die Sitzungen der Landesjugendleitung sollen grundsätzlich digital stattfinden können. Diese Regelung ist die notwendige Konsequenz aus der Realität, dass sich die Arbeit der Landesjugendleitung bereits jetzt zu großen Teilen im digitalen Raum abspielt. Mit der Ergänzung dieses Artikels können die durch die Landesjugendleitung digital gefassten Beschlüsse rechtssicher beschlossen werden, ohne im Anschluss einer digitalen Sitzung Beschlüsse nochmal in Präsenz oder im Umlaufverfahren bestätigen zu müssen. Die Landesjugendleitung soll trotzdem weiterhin nach eigenem Ermessen in der Lage bleiben, sich auch in Präsenzform zu treffen.

Neuer Artikel 6.4a

Dieser Artikel soll verfahrensmäßige Klarstellungen zu digitalen Sitzungen machen.

Zunächst soll es Aufgabe der Sitzungsleitung sein, die Sitzung technisch auszugestalten. Insbesondere soll sie dafür Sorge tragen müssen, dass die Legitimation der Stimmberechtigten sichergestellt ist. Die Informationen über den technischen Ablauf soll die Sitzungsleitung den Eingeladenen rechtzeitig bekanntgeben.

Weiter wird klargestellt, dass die Teilnehmer einer digitalen Sitzung ihre Rechte (Stimmrecht, Rederecht, Antragsrecht, ...) auch digital wahrnehmen können sollen, ohne selbst am Ort der Sitzung zu sein.

Änderung des Artikels 13.2 und der Kopfzeile

Die Satzung wird mit dem gegenständlichen Antrag geändert. Diese Änderung muss in Artikel 13.2 und der Kopfzeile entsprechend vermerkt werden.